Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Ferkelaufzucht

Programm 2021-2023

Gliederung

Allgemeines....2

1 Anforderungen....2

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit....2

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm....7

1.3 Gesundheitsplan....7

1.4 Stallklimacheck....9

1.5 Tränkwassercheck....11

1.6 Fortbildung....14

1.7 Tageslicht....16

1.8 Bezug von ITW Ferkeln....19

1.9 Raufutter....20

Allgemeines

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Ist es möglich, mit Ställen teilzunehmen, die nicht genutzte Abteile enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Abteile müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (kein Wasser, keine Tränken usw.).

Was muss beachtet werden, wenn ein Sauenhaltender Betrieb seine Lieferberechtigung verliert oder ein Audit nicht besteht?

Wenn ein Sauen haltender Betrieb seine Lieferberechtigung vorübergehend oder dauerhaft verliert, muss er dies seinen abnehmenden Ferkelaufzuchtbetrieben mitteilen. Weil die Ferkelaufzuchtbetriebe zum Bezug von ITW-Ferkeln verpflichtet sind, dürfen diese keine Ferkel von nicht lieferberechtigten Sauenhaltern annehmen.

1 Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden diese Kriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt" (A), „nicht erfüllt" (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar" (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt" führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Krankenbucht erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Kriterien auch in Krankenbuchten eingehalten werden, dies gilt auch für Raufutter.

Wird die weiche Unterlage in Krankenbuchten über Stroheinstreu angeboten, so muss – sofern die Einstreu Futterqualität hat – kein zusätzliches Raufutter angeboten werden. In diesem Fall wird auch kein weiteres Beschäftigungsmaterial benötigt.

Wie zählen erhöhte Ebenen, wie z. B. „Tierbalkone", die für den Aufenthalt der Tiere vorgesehen sind bei der Flächenberechnung?

Speziell für den Aufenthalt der Tiere vorgesehene erhöhte Ebenen zählen nicht als uneingeschränkt nutzbare Fläche. Allerdings kann eine erhöhte Ebene als zusätzliches Platzangebot – also zusätzlich zum gesetzlich geforderten Mindestplatzangebot – genutzt werden.

Zum Basiskriterium 3.2.14 Beschäftigungsmaterial

Durch die Anforderungen im Kriterium Raufutter „Das Raufutter muss ein anderes Material sein als das gesetzlich geforderte Beschäftigungsmaterial […]" sind für die ITW – zusätzlich zu den Anforderungen des Basiskriteriums „Beschäftigungsmaterial" gemäß QS Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung – die gesetzlichen Anforderungen an Beschäftigungsmaterial einzuhalten. Nachfolgend sind die Anforderungen an das gesetzliche Beschäftigungsmaterial für die ITW aufgeführt. Das Beschäftigungsmaterial für ITW muss somit sowohl die QS- als auch die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Was bedeutet „bewegbar", „untersuchbar" und „veränderbar" beim Beschäftigungsmaterial?

Beschäftigungsmaterial für Schweine muss u.a. untersuchbar, bewegbar und veränderbar sein.

„Untersuchbar" bedeutet, dass die Schweine im Beschäftigungsmaterial wühlen oder es zumindest „hebeln" können. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn das Beschäftigungsmaterial die natürliche Verhaltensweise des Wühlens fördert. Das kann beispielsweise durch ein bodennahes Angebot sichergestellt werden.

„Bewegbar" bedeutet, dass die Schweine den Standort oder die Position des Materials verändern können.

„Veränderbar" bedeutet, dass die Schweine das Aussehen und die Struktur des Materials verändern können. Dazu muss das Beschäftigungsmaterial vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Welche Materialien stellen geeignetes Beschäftigungsmaterial dar?

Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):

- Raufutter, z. B.
  - Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform
  - Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)
  - Trockenschnitzel
  - Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs
  - Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
  - Trester, Treber
  - Getreidekleien, Getreideschälkleien
  - Getreidespelzen
  - Grünmehle, Grünmehlpellets; Grünmehlcobs
  - Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
  - Miscanthus
  - Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)
- Hanf-, Sisal- und Baumwollseile

- Jutesäcke
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Hobelspäne
- Papierschnitzel
- Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste)

Darüber hinaus sind weitere Materialien denkbar, sofern sie die Anforderungen an Beschäftigungsmaterial erfüllen.

Es können verschiedene Materialien kombiniert werden.

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abgeschlossene Liste):

- Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können
- CCM
- Extraktionsschrote
- Getreide, Getreideschrote
- Grießkleien
- Körnermais
- Naturkautschuk
- Melasseblöcke
- Mineral-Lecksteine
- Kunststoffspielzeuge
- Ketten

Können Dachlatten als Beschäftigungsmaterial eingesetzt werden?

Dachlatten aus Holz können unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigungsmaterial genutzt werden. Dafür muss sichergestellt sein, dass das Holz gesundheitlich unbedenklich und innerhalb weniger Tage zerkaubar/verbrauchbar ist. Die Dachlatten müssen so angeboten werden, dass die Tiere diese mit dem Maul umschließen und mindestens hebeln können (untersuchbar, bewegbar und veränderbar).

Wie viel Beschäftigungsmaterial muss angeboten werden?

Beschäftigungsmaterial muss im Tier-Material-Verhältnis von 12:1 angeboten werden. Einzelne Objekte können jeweils für bis zu 12 Tiere angerechnet werden. Bei Raufen, Trögen oder Automaten, können jeweils 12 Tiere je Beschäftigungsplatz (= ca. eine Schweinebreite) angerechnet werden. Stirnseiten von Trögen oder Raufen, die uneingeschränkt zugänglich sind, können bei der Berechnung der Beschäftigungsplätze berücksichtigt werden. Verschiedene Materialien (z. B. Futterautomat mit Strohpellets und Hanfseile) können kombiniert werden, um das Tier-Material-Verhältnis zu erfüllen.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z. B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.

Den nachfolgenden Tabellen kann die maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung für den jeweiligen Gewichtsbereich entnommen werden.

Ferkel bis 15 kg

Breite bzw. Durchmesser	**Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)**				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, offene Seiten-wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seiten-wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	48	24	84	84
> 20 bis 30 cm	24	60	48	96	108
> 30 bis 40 cm	36	60	72	120	144
> 40 bis 50 cm	36	72	72	132	168
> 50 bis 60 cm	48	84	96	156	192
> 60 bis 70 cm	60	96	120	180	228
> 70 bis 80 cm	72	96	144	192	252
> 80 bis 90 cm	72	108	144	216	288
> 90 bis 100 cm	84	120	168	228	312

Ferkel bis Aufzuchtende (ca. 25 kg)

Breite bzw. Durchmesser	**Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)**				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, offene Seiten-wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütte-rung
Bis 20 cm	12	36	24	72	72
> 20 bis 30 cm	12	48	24	84	96
> 30 bis 40 cm	24	60	48	96	120
> 40 bis 50 cm	24	60	48	108	144
> 50 bis 60 cm	36	72	72	120	156
> 60 bis 70 cm	36	72	72	132	180
> 70 bis 80 cm	48	84	96	144	204
> 80 bis 90 cm	60	84	120	156	228
> 90 bis 100 cm	60	96	120	180	240

Mastschweine bis 60 kg

Breite bzw. Durchmesser	**Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)**				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, offene Seiten-wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seiten-wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	36	24	48	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	60	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	72	96
> 40 bis 50 cm	12	48	24	72	108
> 50 bis 60 cm	24	48	48	84	120
> 60 bis 70 cm	24	60	48	96	132
> 70 bis 80 cm	24	60	48	108	144
> 80 bis 90 cm	36	60	72	108	156
> 90 bis 100 cm	36	72	72	120	180

Mastschweine ab 60 kg – 120 kg

Breite bzw. Durchmesser	**Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)**				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, offene Seiten-wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seiten-wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	36	24	48	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	48	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	60	84
> 40 bis 50 cm	12	48	24	72	96
> 50 bis 60 cm	12	48	24	72	108
> 60 bis 70 cm	24	48	48	84	120
> 70 bis 80 cm	24	48	48	84	132
> 80 bis 90 cm	24	60	48	96	144
> 90 bis 100 cm	36	60	72	108	156

Schweine ab 120 kg

Breite bzw. Durchmesser	**Maximale Tierzahl je Beschäftigungseinrichtung (Raufe, Trog usw.)**				
	a) Raufen, Tröge, Wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, Wandständig, offene Seiten-wände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seiten-wände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20 cm	12	24	24	36	60
> 20 bis 30 cm	12	36	24	48	72
> 30 bis 40 cm	12	36	24	48	84
> 40 bis 50 cm	12	36	24	60	84
> 50 bis 60 cm	12	36	24	60	96
> 60 bis 70 cm	12	48	24	72	108
> 70 bis 80 cm	24	48	48	72	120
> 80 bis 90 cm	24	48	48	84	120
> 90 bis 100 cm	24	48	48	84	132

Können Stalleinrichtungen als Beschäftigungsmaterial gewertet werden?

Nein, Stalleinrichtungen, die einem eigentlich anderen Zweck dienen, können nicht als Beschäftigungsmaterial gewertet werden.

Beispiel: Breifutterautomaten dienen der Futteraufnahme, nicht der Beschäftigung. Es ist denkbar, dass der Betrieb einen weiteren Futterautomaten aufstellt und hier ausschließlich Beschäftigungsmaterialien anbietet.

Wie oft sollte Beschäftigungsmaterial erneuert werden?

Beschäftigungsmaterial muss immer dann ausgewechselt werden, wenn es durch die Benutzung der Tiere verschlissen ist und somit nicht mehr der Beschäftigung dient. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass zwischen zwei Abschnittswechseln (z. B. zwischen zwei Mastdurchgängen bei Rein-Raus-Verfahren) das Beschäftigungsmaterial ebenso wie der Rest der Buchten gereinigt und desinfiziert wird, um Infektionsketten zu unterbrechen. Wird Beschäftigungsmaterial eingesetzt, dass nicht gereinigt und desinfiziert werden kann (z. B. Holz), sollte das Material bei jedem Abschnittswechsel ausgetauscht und erneuert werden.

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Jeder Tierhalter muss über den Therapieindex Kenntnis haben, und zwar entweder über einen Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die Antibiotikadatenbank.

1.3 Gesundheitsplan

Was ist ein Gesundheitsplan?

Im Gesundheitsplan müssen die Verlustraten jeweils für die zurückliegenden zwei Jahre dokumentiert werden. Mit einem jährlichen durchzuführenden Screening muss außerdem der Gesundheitsstatus des Bestandes überprüft werden. Bei Auffälligkeiten müssen zusammen mit dem Tierarzt Maßnahmenpläne erarbeitet und umgesetzt werden.

Verlustraten: Was muss aufgezeichnet werden?

Mit Beginn der Teilnahme am Programm 2021-2023 müssen Verluste im Aufzuchtbestand für jedes abgelaufene Quartal berechnet und aufgezeichnet werden.

Was ist das Screening?

Einmal pro Kalenderjahr müssen mindestens zehn Ferkel beprobt und untersucht werden. Dies soll vornehmlich als Blut-, Kot- oder Tupferproben stattfinden. Je nach Region oder betriebsindividueller Situation kann der bestandsbetreuende Hoftierarzt Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anpassen. Wenn der Betrieb bereits an einem Screening-Programm teilnimmt, kann es anerkannt werden.

Die Beprobung der Ferkel kann über das Kalenderjahr verteilt oder in einem Termin stattfinden. Wenn Beißstricke eingesetzt werden, um das Infektionsgeschehen zu untersuchen, müssen Beißstricke in mindestens 10 Buchten gehängt und dann zur Analyse eingesandt werden. Sollten Sammelproben gezogen werden (z. B. Sammelkotproben), müssen ebenfalls 10 Probenergebnisse vorliegen.

Sektion und Diagnostik im Falle von Bestandserkrankungen können hinzugezogen werden, um das Infektionsgeschehen zu analysieren.

Was muss im Audit vorliegen?

Sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (einmal im Kalenderjahr) müssen im Bestätigungsaudit, aber noch nicht im ersten Programmaudit vorliegen. Wenn für das aktuelle Kalenderjahr bereits ein Screening durchgeführt wurde, ist dieses im Audit vorzulegen. Da das Screening einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden muss, ist es möglich, dass der Landwirt zum Audittermin noch kein Screening für das laufende Jahr durchgeführt hat. Bei einem Audit im Folgejahr muss das Screening des Vorjahres vorliegen. Außerdem müssen (bereits im ersten Programmaudit) die Aufzeichnungen und ggf. der Maßnahmenplan aus der tierärztlichen Bestandsbetreuung vorliegen.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, müssen sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (10 Analysen) für das laufende Jahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmelaufzeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen keine Screening Ergebnisse für dieses Kalenderjahr vorweisen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 15. Februar hinaus geht, muss das Screening auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Müssen Aufzuchtbetriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen, vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuen Programmaudit alle zehn Ferkelproben für 2021 nachweisen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keine Ferkelproben für 2021. Es genügt, dass im Kalenderjahr 2021 die Proben gezogen und ausgewertet werden. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, müssen die zehn Ferkelproben für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Die gleichen Proben können auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

1.4 Stallklimacheck

Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Stallklimacheck längstens vergangen sein?

Stallklimachecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einstallung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe oder Abteile belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe/Abteile bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Stallklimacheck für 2021 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Stallklimacheck für 2021. Es genügt, dass der Stallklimacheck im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Stallklimacheck für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Programmaudit), so ist für das Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein (ausgenommen vom Stallklimacheck ist lediglich die Freilandhaltung).

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmelaufzeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 15. Februar hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck Schwein zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** für die durchzuführenden Stallklimachecks gilt generell:

- mindestens **ein Check je Stall, d.h.**
  - Bei einem Abteil je Stall → **ein Check je Stall**
  - Bei zwei bis acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **zwei Checks je Stall**

- Bei mehr als acht Abteilen je Stall mit gleicher Lüftungstechnik → mindestens **drei Checks je Stall**

- Außerdem ein Check pro Abteil, wenn Abteile mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind

Beispiel: An einem Standort mit zwei Stallgebäuden mit jeweils sechs Abteilen mit gleicher Lüftungstechnik müssen je Stall zwei Checks – also insgesamt vier Checks – durchgeführt werden.

Für auffällige Stallabteile, die in der visuellen Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung erkannt werden, in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen, auch wenn dadurch mehr Checks als im Mindestumfang vorgegeben durchgeführt werden müssen.

Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVVO-Nummern) innerhalb einer Stallhülle liegen, können identisch ausgestattete Stallabteile summiert und dann entsprechend dem oben genannten Schlüssel gecheckt werden.

Für Abteile oder Bereiche, die nur sehr kurz (wenige Tage) belegt sind und ansonsten leer stehen (z. B. ausgelagerte Genesungsbuchten in ansonsten nicht belegten Gebäuden o.ä.), muss kein Stallklimacheck durchgeführt werden.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Der erste Stallklimacheck muss zum Umsetzungszeitpunkt, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Fachexperten muss dann ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusiv Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.
Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck".

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

1.5 Tränkwassercheck

Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Tränkwassercheck längstens vergangen sein?

Tränkwasserchecks, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung müssen in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt dementsprechend so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einstallung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind die Ställe zu Beginn noch nicht vollständig belegt, ist folgendes zu beachten: Erhöht sich die Tierzahl nach dem Umsetzungszeitpunkt so, dass laut Stichprobenschlüssel weitere Proben gezogen werden müssen, sind diese unverzüglich zu veranlassen. Im Audit muss dann nachgewiesen werden (z. B. durch Bestandsregister), dass die Anzahl der Proben der Anzahl der Tiere im Stall entsprach.

Müssen Betriebe, die bereits teilnehmen und weiterhin teilnehmen vor dem letzten Bestätigungsaudit und neuem Programmaudit einen neuen Tränkwassercheck für 2021 durchführen lassen?

Betriebe, die ihr letztes Bestätigungsaudit und neues Programmaudit gemeinsam (gleichzeitig) durchführen, benötigen zum Auditzeitpunkt noch keinen Tränkwassercheck für 2021. Es genügt, dass der Tränkwassercheck im Kalenderjahr 2021 durchgeführt wird. Der Nachweis darüber erfolgt dann im nächsten Audit 2022.

Führen Betriebe das letzte Bestätigungsaudit und das neue Programmaudit zeitlich getrennt voneinander durch, muss der Tränkwassercheck für das Kalenderjahr 2021 bereits im letzten Bestätigungsaudit vorliegen. Der gleiche Check kann auch für das neue Programmaudit 2021 verwendet werden.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Programmaudit), so ist für das Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmelaufzeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 15. Februar hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme (Schwein) zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenen Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Datum ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt, spätestens zum Erstaudittermin vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden(chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal ein Jahr vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme s. „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme".

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Eine mikrobielle Untersuchung ist sowohl bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als auch bei Verwendung von Eigenwasser notwendig. Die physikalisch-chemische Untersuchung kann bei Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entfallen.

Wie werden Proben für die mikrobiologische Untersuchung an offenen Beckentränken genommen?

Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden. Vor der Probenahme müssen die Auslauföffnung und ggf. auch das Becken sterilisiert werden. Das kann durch gründliches Abflämmen oder ein geeignetes Desinfektionsmittel erfolgen (z. B. aus einer Sprühflasche). Tränkebecken und -schalen müssen vor der Desinfektion geleert werden.

Vor der Probenahme sollte das Wasser ca. 3 Minuten lang frei laufen. Anschließend erfolgt die Probenahme an offenen Tränken entweder direkt aus der Auslauföffnung, aus dem Becken selbst oder das überlaufende Wasser wird aufgefangen. Dabei sollte das sterile Probenahmegefäß nicht ganz randvoll (ca. 5/6tel) befüllt werden. Die Entnahme sollte unter sterilen Bedingungen erfolgen (saubere Hände oder Einweghandschuhe). Der Deckel sollte

erst unmittelbar vor der Befüllung abgenommen und während der Befüllung nach unten gehalten werden. Die Innenflächen von Gefäß und Deckel sollten nicht mit den Händen berührt und das Gefäß schnellstmöglich mit dem Deckel verschlossen werden.

Ist eine sterile Probenahme an der offenen Tränke bauartbedingt nicht möglich und gibt es keine Nippeltränke, die alternativ beprobt werden kann (z. B. ausschließlich offene Tränken vorhanden oder Stichleitung mit offener Tränke als letzte Tränke des Stichs), kann die mikrobiologische Probe im Ausnahmefall auch kurz vor der Tränköffnung durch ein zusätzliches Ventil entnommen werden. Nicht zulässig ist die Probenahme am Beginn der Leitung oder einem Wasserhahn außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Tiere.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusiv Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Liegt der Analysewert für **Sulfat** zwischen 500 und 1600 mg/l, wird empfohlen, eine Gesundheitskontrolle durchzuführen. Erst ab einem Grenzwert von über 1600 mg SO_4/l muss als Maßnahme eine Gesundheitskontrolle durch den Tierarzt stattfinden, um zu überprüfen, ob die Tiere gesundheitlich beeinträchtigt sind. Sofern Gesundheitsschäden bestätigt werden, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, muss der Tierhalter weitere Maßnahmen einleiten, um den Grenzwert einzuhalten. Sofern die Untersuchung keinen auffälligen Befund zeigt, müssen keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Sofern die **pH** Grenzwerte (5 bis 9) nicht einhalten werden, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den pH-Wert einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Temperaturabweichungen bei der mikrobiellen Analyse von +/- 2K sind akzeptabel (20 - 22 °C bzw. 36 - 37 °C).

Braucht jede Wasserquelle und jede VVVO-Nummer eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede VVVO-Nummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere VVVO-Nummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede VVVO-Nummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden. Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Ferkelaufzuchtplätzen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Das bedeutet, es muss eine Probe für die ersten 1.500 Ferkelaufzuchtplätze gezogen werden, eine zweite Probe für den 1.501. bis 6.500. Ferkelaufzuchtplatz usw.

Wenn mehrere Ställe zu einer VVVO-Nummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert

werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

1.6 Fortbildung

Wann und wie oft muss an den Fortbildungen teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Fortbildung teilgenommen werden. Betriebe, die ihr Programmaudit vor dem 30. Juni 2021 absolvieren, müssen noch keine Fortbildung zum Programmaudit nachweisen. Es reicht, wenn die Fortbildung im Kalenderjahr 2021 durchgeführt und dann im nächsten Bestätigungsaudit überprüft wird.

Fortbildungen, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Wurde die erste Fortbildung im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Fortbildung teilgenommen werden.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr zum Bestätigungsaudit vorliegen. Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmelaufzeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Fortbildungsnachweis für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 15. Februar hinaus geht, muss die Fortbildung auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein (z. B. in der QS-Tierbetreuerliste). Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden.

Die Fortbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie in der Tierbetreuerliste hinterlegt ist. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Fortbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten fortgebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Fortbildung aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer der Fortbildung.

Welchen Umfang muss die Fortbildung haben?

Die Fortbildung sollte mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Fortbildung umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen
- Arbeitskreise

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen
- Schwanzbeißen, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Raufutter
- Verbesserung des Hygiene-Managements
- Buchtenstrukturierung
- Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration

Was stellt keine anforderungsgemäße Fortbildung dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stallklima- oder Tränkwasserchecks
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Fortbildungen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben (z. B. Fortbildung zur Fütterung in Vor- und Endmast in einem Ferkelaufzuchtbetrieb)

Wer darf Fortbildungen halten?

Fortbildungen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und gehalten werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

1.7 Tageslicht

Welche Ställe benötigen 3 % lichtdurchlässige Fläche?

Gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden, mit tageslichtdurchlässigen Flächen ausgestattet sein, die mindestens 3 % der Stallgrundfläche (gemeint ist Abteilgrundfläche) entsprechen. Ausnahmen sind im Gesetz vorgesehen für Ställe,

- in denen aus Gründen der Bautechnik und der Bauart 3 % lichtdurchlässige Fläche nicht erreicht werden kann oder
- die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

Wie schon in der Programmphase 2018-2020 muss also in allen Ställen die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Stallgrundflächen (gemeint ist Abteilgrundflächen) betragen. In Ställen, die nach dem 4. August 2006 in Benutzung genommen wurden (gilt auch für Umnutzung) muss die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 3 % der Stallgrundflächen (gemeint ist Abteilgrundflächen) betragen. Ist das nicht der Fall, werden die Ställe als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen.

Ein Betriebsplan, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden, muss in allen Betrieben vorliegen.

Was sind lichtdurchlässige Flächen?

Hierzu zählen Glasscheiben, Plexiglas (z. B. Mehrfachstegplatten), Glasbausteine, Milchglasfenster, Lichtbänder im Dach usw. Auch die Anrechnung von Lüftungsschächten ist möglich, sofern keine Klappen oder ähnliches im Schacht sind, die die Fläche verschließen können.

Fensterrahmen, Sprossen, Fugen bei Glasbausteinen, Rotorblätter in Lüftungsschächten usw. werden bei der lichtdurchlässigen Fläche nicht angerechnet. Bei Lochblechen und ähnlichen Materialien kann nur der jeweilige Lochanteil als lichtdurchlässige Fläche angerechnet werden. Windfangnetze vor Öffnungen müssen nicht herausgerechnet werden. Die lichtdurchlässige Fläche kann sowohl in den Wänden als auch in der Decke eingebaut sein. Auch die Öffnungen von Türganglüftungen können – sofern sie zu jeder Zeit lichtdurchlässig sind und nicht verschlossen werden – berücksichtigt werden.

Die Lichtintensität wird nicht bewertet. Die erforderliche Lichtmenge von 80 Lux (vgl. Basiskriterien) muss dementsprechend auch nicht allein über Tageslicht erreicht werden. Ein Mindestabstand zu Nachbargebäuden ist nicht definiert, allerdings muss tatsächlich Tageslicht durchgelassen werden.

Berücksichtigt wird immer nur die lichtdurchlässige Fläche selbst. Die Streubreite des einfallenden Lichtes ist nicht entscheidend.

Wie wird indirektes Licht bewertet?

Das Licht kann über maximal einen Zwischenraum weitergeleitet werden (Beispiel: von einem Versorgungsgang mit Außenfensterfläche in das eigentliche Abteil; von einem Abteil mit Außenfensterfläche in das dahinterliegende Abteil). Für einen (in zweiter Kaskade) weiteren dahinterliegenden Raum wird das Tageslicht nicht angerechnet.

(Keller-)Lichtschächte gelten ebenfalls als indirektes Licht: Hier zählt die Fläche der (Keller-)Schachtöffnung als lichtdurchlässige Fläche und das Fenster als erste Kaskade. (Keller-)Lichtschächte können dementsprechend nur berücksichtigt werden, wenn das Fenster direkt ins Abteil führt.

Ein Fenster mit direktem Lichteinfall kann für mehrere dahinter liegende Räume genutzt werden, sofern sie nur in erster Kaskade berücksichtigt werden. Das heißt ein Außenfenster im Zentralgang kann z. B. für mehrere Abteile mit Fenstern in den Abteiltüren genutzt werden. Dabei gilt, dass die Fensterfläche in der Außenwand mindestens der Summe, der in der ersten Kaskade benötigten Fensterfläche entsprechen muss.

Wie werden Fensterflächen beurteilt, wenn Heizungsrohre, Fütterungsanlagen oder ähnliches vor dem Fenster oder der Fensternische verlaufen?

Hier muss im Einzelfall entschieden werden. Wird ein Teil der Fensterfläche verdeckt, z. B. durch die Stalleinrichtung, ist die geringere Lichtfläche zu berücksichtigen.

Beispiel: Befindet sich zwischen einem vor dem Fenster verlaufenden Heizungsrohr und der Fensternische ein Abstand, sodass Licht auch oberhalb durchkommt und am Rohr vorbeifließt, kann die gesamte Fläche berücksichtigt werden. Wenn die Fensternische – wie im nebenstehenden Bild – durch ein Rohr verkleinert wird, zählt die so verkleinerte Nischengröße und nicht mehr das Fenster selbst als Lichtfläche.

Wie wird die Größe der lichtdurchlässigen Fläche berechnet?

Im Durchschnitt des Betriebes, bezogen auf die Abteilgrundflächen, müssen mindestens 3 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein, sofern sie nach dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden und nicht als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 2,4 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder als gesetzlich anerkannte Ausnahme angesehen werden, gilt, dass mindestens 1,5 % lichtdurchlässige Fläche vorhanden sein muss. Für Einzelabteile kann der Wert um maximal 20 % (= 1,2 % lichtdurchlässige Fläche) unterschritten werden.

Bei indirektem Licht müssen die entsprechenden Durchlässe in den Zwischen- und Außenwänden bzw. -decken vorhanden sein. Lichtdurchlässige Flächen müssen jedoch nicht genau gegenüber liegen, sie können versetzt sein. Ein Ausgleich ist stallübergreifend unter einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Nicht möglich ist der Ausgleich über Produktionsarten oder über VVVO-Nr. hinweg.

Bei indirektem Licht über einen Zentralgang mit einer Breite von bis zu 2,5 m zählt nur die Abteilgrundfläche zur Berechnung des notwendigen Bedarfs an lichtdurchlässiger Fläche (jeweils in der Außen- und Innenwand). Die Länge des Zentralgangs wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn indirektes Licht über einen Zentralgang oder einen Vorraum, der jeweils breiter als 2,5 m ist, berücksichtigt werden soll, muss auch dessen Grundfläche bei der Berechnung der lichtdurchlässigen Fläche der Außenwand einbezogen werden. Das gilt ebenso für Schleppdächer, vorgelagerte Hallen oder andere bauliche Anlagen.

Hinweis: Es muss die lichtdurchlässige Fläche für jedes Abteil berechnet werden. Eine Durchschnittsberechnung aus den Abteiltageslichtflächenanteilen genügt nicht. Maßgeblich ist die Summe der anrechenbaren Abteiltageslichtflächen geteilt durch die Stallgrundfläche. Diese ist definiert als die Summe aller Abteilgrundflächen; Zentral-

gänge oder Vorräume zählen nicht mit, auch nicht, wenn sie breiter als 2,5 m sind. Die Abteilgrundfläche wiederum errechnet sich aus den Innenmaßen des Abteils (ohne Vorsprünge), also der Buchten und der Versorgungsgänge.

Beispiel für einen Stall, der 1,5 % lichtdurchlässige Fläche benötigt: Ein Abteil A (mit 100 m² Grundfläche) hat keine Außenwand, sondern erhält Tageslicht nur über ein Nachbarabteil B (mit 50 m² Grundfläche). Dann muss die Zwischenwand von Abteil A zu B eine lichtdurchlässige Fläche von 1,5 m² haben und das Abteil B in der Außenwand eine lichtdurchlässige Fläche von 2,25 m² (die Gesamtabteilfläche wird also addiert).

Die anrechenbaren lichtdurchlässigen Flächen dürfen zu keiner Zeit versperrt werden (z. B. durch Maschinen oder Strohballen) oder weitgehend zugewachsen sein. Eine Beschattung von lichtdurchlässigen Flächen zur Vermeidung intensiver direkter Sonneneinstrahlung ist jedoch möglich (z. B. mattiertes Glas). Ein Verschluss von Öffnungen (z. B. bei Auslaufhaltung, Lüftungsöffnungen) darf nur über lichtdurchlässiges (transparentes) Material erfolgen, wenn die Fläche berücksichtigt werden soll.

Bei außenliegenden Hütten (z. B. Freilandhaltung) muss 3 % Tageslicht in den Hütten eingehalten werden (bzw. 1,5 % bei Inbetriebnahme vor dem 4. August 2006 oder gesetzlich anerkannter Ausnahme); bei Hütten oder Kisten im Stall muss der Wert im Stall, aber nicht in den Hütten selbst eingehalten werden. Wird den Tieren Auslauf gewährt, muss dennoch die Tageslichtfläche im Stall eingehalten werden (keine Kompensation von zu geringer lichtdurchlässiger Fläche durch das Auslaufangebot).

Kann Licht aus abgewinkelten Nebenräumen berücksichtigt werden?

Wird ein Vorraum oder Zentralgang aus seitlich abzweigenden Räumen oder abgewinkelten Räumen mit Tageslichtfläche gespeist, kann diese Fläche nicht für ein nachgelagertes Abteil angerechnet werden. Hier ist die zweite Kaskade erreicht und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden.

Wie wird Licht aus dem Dachraum bewertet?

Ein Dachraum mit einer oder mehreren Zwischendecke(n) kann für den Tageslichteinfall im Verhältnis 1:1 (also als direktes Licht) angerechnet werden, wenn das Dach und die Zwischendecke(n) jeweils mit entsprechenden lichtdurchlässigen Platten versehen sind. Die Höhe des Dachraums wird nicht berücksichtigt. Die Lage der Lichtflächen ist dabei entscheidend, sodass ggf. eine Einzelfallentscheidung notwendig ist.

<u>Beispiel: Das Licht fällt über Lichtplatten im Dach von oben ein</u>

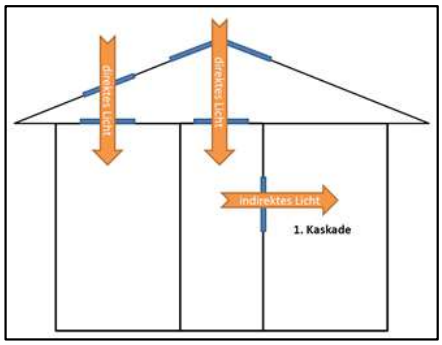

Wenn der direkte Lichteinfall von oben über eine Lichtplatte ermöglicht wird, kann das Licht für die darunterliegenden Räume als direkter Lichteinfall berücksichtigt werden. In diesem Fall ist auch die Weiterleitung als indirektes Licht über den Zentralgang möglich.

Beispiel: Das Licht fällt über die Stirnseite (Giebelfront) in den Dachraum

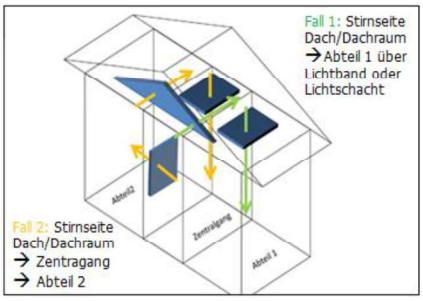

Licht, das über den Dachraum aus lichtdurchlässigen Giebelfronten oder aus Lichtbändern im Dach in den Zentralgang und von dort in das Abteil geht, wird berücksichtigt. Beide Fälle in der nebenstehenden Grafik können für das Kriterium Tageslicht angerechnet werden. Dabei gilt: In Fall 1 kann das Licht als direktes Licht angerechnet werden, in Fall 2 ist die 1. Kaskade erreicht.

Ggf. ist hier eine Einzelfallentscheidung notwendig, denn es kommt auf die Lichtflächen und deren Lage an.

Beispiel: Im Dachraum befindet sich ein Lichtband direkt unter dem Dachüberstand

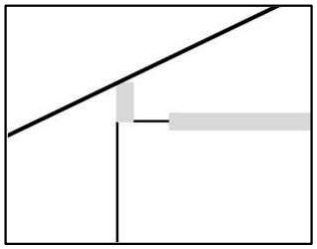

In diesem Beispiel kann das durch das Lichtband einfallende Licht als indirektes Licht für die in erster Kaskade angrenzenden Abteile angerechnet werden. Eine Weiterleitung über den Zentralgang und dann in die Abteile ist nicht möglich.

Reicht es bei einem Offenstall aus, einen Abstandhalter an den Klappen zu montieren, der verhindert, dass die Klappen sich schließen?

Ja, wenn der Abstandhalter fest verschraubt wurde, sodass 3 % bzw. 1,5 % lichtdurchlässige Fläche ständig gewährleistet sind.

Können Tageslichtleuchten mangelnden Tageslichteinfall ausgleichen?

Nein, jedes Abteil braucht (mindestens indirekten) Tageslichteinfall. Beleuchtungssysteme, die das Tageslichtspektrum künstlich erzeugen, können mangelnde lichtdurchlässige Flächen nicht ausgleichen.

1.8 Bezug von ITW Ferkeln

Kann ein Ferkelaufzüchter Absatzferkel beziehen, die von einem Nicht-ITW-Sauenhalter stammen?

Nein, es dürfen ausschließlich Ferkel von Sauenhaltern bezogen werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen und lieferberechtigt sind. Die Lieferberechtigung der Sauenhalter muss zum Zeitpunkt des Bezugs der Ferkel überprüft werden: https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do

Ab wann müssen ITW-Absatzferkel bezogen werden?

Ferkelaufzüchter müssen ab ihrem Umsetzungszeitpunkt ITW-Absatzferkel beziehen. Die Tiere, die vor dem Umsetzungszeitpunkt bereits eingestallt wurden, werden mit Freigabe des Programmaudits einmalig zu ITW-Ferkeln, auch wenn der Sauenhalter noch kein lieferberechtigter ITW-Betrieb war.
Zum Start ins Programm 2021-23 können die Ferkelaufzüchter zum Aufbau der Lieferketten zudem innerhalb der ersten 3 Monate der Teilnahme Ferkel von Sauenhaltern beziehen, die noch keine ITW-Lieferberechtigung haben. Dafür müssen die Sauenhalter bereits nachweislich zur Initiative Tierwohl angemeldet sein und einen entsprechend zeitnahen Umsetzungszeitpunkt einhalten.

Ferkelaufzüchter, die bereits im alten Programm teilgenommen haben und für einen nahtlosen Übergang ins neue Programm ihr Programmaudit bereits vor dem 1. April 2021 absolvieren, dürfen noch bis einschließlich 30. Juni 2021 Ferkel von Sauenhaltern beziehen, die noch keine ITW-Lieferberechtigung haben. Dafür müssen die Sauenhalter entweder bereits nachweislich zur Initiative Tierwohl angemeldet sein oder schriftlich nachweisen, dass die Anmeldung geplant ist (Erklärung des Sauenhalters oder unterschriebene Teilnahmeerklärung + Datenblatt). Diese Sauenhalter müssen das Programmaudit bis spätestens 30.06.2021 absolviert haben. Der Bezug von ITW-Ferkeln spätestens ab dem 1. Juli 2021 wird dann im nächsten Audit überprüft.

1.9 Raufutter

Was ist Raufutter?

Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein. Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehle, Grünmehlpellets
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20%)
- usw.

Nicht als Raufutter anerkannt werden CCM, Extraktionsschrote, Getreide, Getreideschrote, Grießkleien, Körnermais, Holz, Hanfseile, Jutesäcke, Naturkautschuk (z. B. Beißrolle), Melasseblöcke oder Mineral-Lecksteine (nicht abgeschlossene Aufzählung).

Ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Raufutterarten erlaubt?

Ja. Auch dürfen unterschiedliche Raufutterarten innerhalb eines Betriebs oder Stalles angeboten werden.

Wie kann Raufutter dargereicht werden?

Zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial muss den Tieren Zugang zu Raufutter geboten werden.

Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden. (Hinweis: eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht.)

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen.

Das Raufutter muss zusätzlich (=separat) zum eigentlichen Futter angeboten werden, damit die Tiere frei wählen können. Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden.

Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann. Das gilt unabhängig vom Fütterungssystem.

Bei Bodenfütterung auf Spaltenböden ist sicherzustellen, dass die Tiere das Raufutter auch aufnehmen können. Bei Pellets o.ä. ist dazu evtl. eine Bodenplatte erforderlich.

In welcher Höhe muss Raufutter angeboten werden?

Bei allen Darreichungsformen muss sichergestellt werden, dass alle Tiere – sowohl die größten als auch die kleinsten – das Raufutter erreichen und somit fressen können. Dazu muss das Raufutter so angeboten werden, dass alle Tiere leicht Zugang zum Raufutter finden, also ungefähr in einem Bereich zwischen Stallboden und Kopfhöhe. Das Angebot über Kopfhöhe der Tiere ist möglich, sofern ein Ausstrecken des Kopfes ausreicht, um das Futter zu fressen. Müssen die Tiere klettern oder größere Anstrengungen unternehmen, um Raufutter fressen zu können, ist die Darreichungsform nicht geeignet.

Müssen eingestreute Ställe zusätzlich Raufutter anbieten?

Betriebe mit eingestreuten Ställen müssen kein Raufutter anbieten, sofern die Einstreu Futterqualität hat. Das bedeutet, dass die Einstreu zumindest in Teilbereichen, die eine ausreichende Fläche zur Bodenfütterung der eingestallten Tiere abdecken, in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein muss und keinesfalls mit Kot oder Urin verunreinigt sein darf, weil sie gefressen werden kann. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Einstreu mindestens in diesen Teilbereichen Futterqualität hat, also der Futtermittelhygiene-Verordnung entspricht, ist eine separate Vorlage (z. B. über eine Raufe) notwendig. Dabei kann das gleiche Material wie die Einstreu oder ein anderes Raufutter eingesetzt werden.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Rohren als Darreichungsform für Raufutter?

Grundsätzlich ist solch eine Raufuttervorlage geeignet (ebenso für die Vorlage von Beschäftigungsmaterial). Entscheidend ist, dass alle Punkte des Kriteriums, (insbesondere die überwiegende Zeit des Tages verfügbar, Möglichkeit der Aufnahme einer diätetisch wirksamen Menge etc.) eingehalten werden.

Bei der Nutzung von Presszylindern muss dazu insbesondere gewährleistet sein, dass die Zylinder jederzeit nachrutschen. Sollen die Presszylinder als Raufutter und nicht nur als Beschäftigungsmaterial dienen, müssen sie so angeboten werden, dass die Tiere auch tatsächlich daran fressen können. Ist das nicht der Fall, ist dieses System nicht für die Raufuttergabe geeignet. Im Audit muss plausibel erkennbar sein, dass die Tiere eine diätetisch wirksame Menge Raufutter aufnehmen können und das verwendete System nicht von vorneherein auf einen wesentlich geringeren Verbrauch ausgelegt ist.

Ein Presszylinder reicht für maximal 20 Tiere.

Welche Trogbreite zählt bei Futtervorlage über ein Rohr?

Reicht das Rohr eines Presszylinder- oder Pelletspenders in einen Trog hinein und das Raufutter verteilt sich im Trog, so zählt die Breite des Troges analog der Tabelle (in diesem Fall Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände) im Kriterienkatalog. Verteilt sich das Futter nicht im Trog, kann die Breite des Trogs nicht berücksichtigt werden.

Eignen sich Presszylinder (z. B. aus Stroh) in Raufen als Darreichungsform für Raufutter?

Bei dieser Darreichungsform kommt es auf den Abstand der Stäbe an.

Wenn die Pellets beknabbert und so entsprechend verbraucht werden können, dann ist die Variante als Raufuttergabe akzeptabel. Wenn sich die Tiere wegen des geringen Abstands der Stäbe mit dem Pellet zwar beschäftigten, aber davon nicht ausreichend fressen können, kann das Material als Beschäftigungsmaterial gelten, erfüllt aber nicht die Anforderungen des Kriteriums Raufutter.

Zu berücksichtigen ist, dass hier nicht die volle Breite der Raufe, sondern nur die des Pellets anerkannt wird, wenn die Bestückung wie im Bild stattfindet.

Müssen frei hängende Raufutterspender immer mit einer Bodenplatte versehen werden?

Solche Raufutterspender (z. B. frei hängende Pelletspender) müssen nicht zwingend mit einer Bodenplatte versehen werden. Ob diese sinnvoll ist, muss vor Ort entschieden werden – abhängig vom eingesetzten Material: können die Tiere direkt am Pellet im Rohr fressen, ist keine Bodenplatte nötig. Besteht dagegen die Gefahr, dass das Raufutter durch die Spalten fällt, ist eine Bodenplatte empfehlenswert, damit die Tiere Futter aufnehmen können.

Ist die Raufuttergabe auch über Trockenfutter- und Flüssigfütterungssysteme möglich?

Nur wenn gewährleistet ist, dass die Automaten, Tröge usw. separat und ausschließlich für das Raufutter und nicht für die eigentliche Fütterung genutzt werden.

Auch Futtertröge, die bei rationierter Fütterung nur zu den Fütterungszeiten genutzt werden, können nicht zur Raufuttergabe verwendet werden. Bei separaten Flüssigfütterungssystemen ist für die Verbesserung der Fließfähigkeit des Raufutters ggf. der Zusatz von geringeren Mengen an Wasser möglich.

Welche Raufuttermengen müssen angeboten werden?

Es gibt keine Mengenvorgaben. Es muss allerdings eine Menge aufgenommen werden können, die tatsächlich im Magen-Darm-Trakt der Tiere diätetisch wirken kann. Als Orientierungswert kann hier je nach eingesetztem Futtermittel ungefähr 50 g pro Tier und Tag herangezogen werden. Eine Mengenberechnung oder -dokumentation ist nicht notwendig. Es muss auch nicht nachgewiesen werden, dass die Tiere exakt 50 g Raufutter pro Tag fressen – sie müssen aber die Möglichkeit haben, eine angemessene Raufuttermenge aufzunehmen. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass es in der überwiegenden Zeit des Tages (Orientierungswert mehr als 12 von 24 Stunden) zur Verfügung steht. Das Angebot von Raufutter muss plausibel erkennbar sein.

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss.

Für wie viele Tiere reicht ein 125 cm langer Trog?

Je nach Art des Objektes, also Bauart von Trog oder Raufe, ist die Tierzahl, die an einem Objekt gefüttert werden kann, unterschiedlich hoch (s. Tabelle im Kriterienkatalog). Zu beachten ist, dass die Höchstzahl für die Berechnung sich immer auf maximal 100 cm bezieht. Auch wenn das Objekt länger als 100 cm ist, dürfen nicht mehr Tiere als bei einem Objekt mit 100 cm für die Aufnahme von Raufutter berücksichtigt werden. Wenn mehr Tiere gefüttert werden sollen, muss ein weiteres Objekt angeboten werden.

Beispiel wandständige Raufe mit geschlossenen Seitenwänden und 125 cm Breite: maximal 95 Tiere. Wenn 125 Tiere gefüttert werden sollen, wird ein zweiter Trog von 20 bis 30 cm Breite benötigt.

Die gleiche Berechnung gilt für Strohballen: auch hier bestimmen 100 cm Breite bzw. Durchmesser die maximale Tierzahl.

Welchen Abstand muss ein Raufutterspender zu Buchtenecken oder anderen Futterspendern haben?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere ein bestimmtes Darreichungssystem ausreicht. Die Angaben für die verschiedenen Raufen, Tröge und Objekte sind dabei so berechnet, dass die Tiere an allen offenen Seiten Zugang zum Raufutter haben. Ist der Zugang zum Futterspender eingeschränkt, beispielsweise weil er

- in einer Ecke oder
- neben einem anderen Futterautomaten oder
- bei freistehenden Varianten nah an einer Wand

angebracht wurde, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Dabei gilt: Handelt es sich um Futterspender, die von mehreren Seiten zugänglich sind, muss ungefähr eine Schweinelänge Abstand zu Buchtenecken bzw. -wänden oder anderen Einrichtungsgegenständen eingehalten werden, damit der Futterspender voll angerechnet werden kann. Bei Futterspendern, die nur frontal zugänglich sind, muss der Abstand zu seitlichen Wänden und anderer Stalleinrichtung so bemessen sein, dass mindestens ein Schwein dort problemlos stehen kann. Zu beachten ist auch, ob der Zugang zu benachbarten Versorgungseinrichtungen (z. B. Futterautomaten, etc.) eingeschränkt wird.

Für wie viele Tiere reicht ein freistehender Futterspender, der in der Nähe einer Buchtenwand montiert ist?

Im Kriterienkatalog ist festgelegt, für wie viele Tiere welches Darreichungssystem mit welcher Größe vorhanden sein muss. Die Angaben für freistehende oder hängende Behälter sind dabei so berechnet, dass die Tiere frei um den Behälter – mit dem Kopf zum Behälter – stehen können. Befindet sich ein Futterspender nah an einer Wand oder in einer Ecke, dann reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere. Das nachfolgende Bild zeigt Beispiele für die Tierzahlberechnung bei verschiedenen Positionierungen eines solchen Behälters. Solche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit sind auch bei anderen Darreichungsformen von Raufutter zu berücksichtigen.

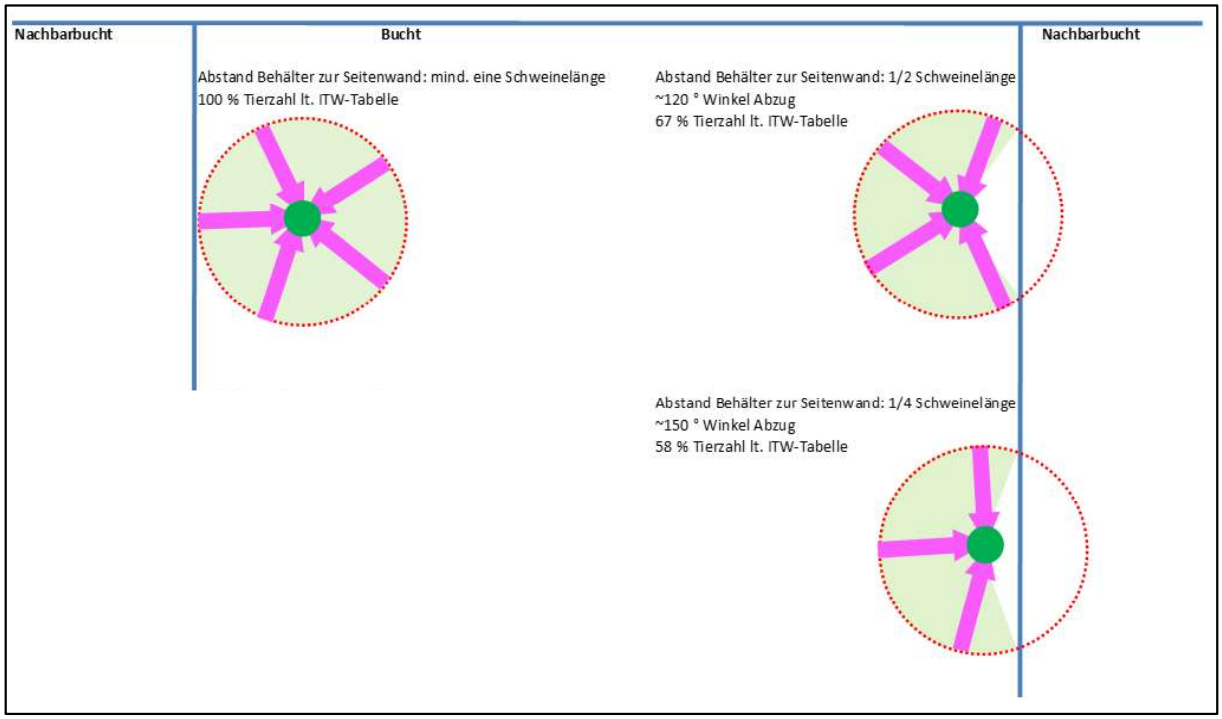

Hängt ein Futterspender wie auf dem nebenstehenden Bild an einem Rohr mit einem Abstand von ca. 20-30 cm Anstand an der Buchtenwand und nahe einer Ecke, reicht der Behälter anteilig für weniger Tiere als in der Tabelle angegeben.

Einen Sonderfall stellen Rundbehälter wie auf dem nebenstehenden Bild dar, die in die Buchtenwand verbaut werden und aus denen das Futter in einen Trog oder eine Schale oder auf den Boden ausdosiert wird.

Solche Futterspender werden nicht als Rundbehälter, sondern wie wandständige Tröge mit offenen Seitenwänden (Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog) eingeordnet und können – unter Beachtung der Abstände zu Buchtenwänden, Ecken und anderer Stalleinrichtung – mit der entsprechenden Tierzahl angerechnet werden. Die Tierzahl kann für beide Seiten der Buchtenwand getrennt betrachtet werden.

Auch Futterspender, die über ein Rohr wandständige Tröge oder Auffangschalen mit offenen Seitenwänden befüllen, werden in Spalte b der Tabelle im Kriterienkatalog eingeordnet.

Wie wird ein Automat, der frei in der Bucht steht, aber nur von einer Seite zugänglich ist, eingeordnet?

Automaten, die nur von einer Seite zugänglich sind, sind – auch wenn sie nicht an der Wand montiert werden, sondern frei in der Bucht platziert werden – nicht als freistehend, sondern wie ein wandständiger Automat einzuordnen (Spalte a) „Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände"). Als „freistehend mit geschlossenen Seitenwänden" werden nur Objekte eingeordnet, die sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite Fressplätze für die Tiere bieten.

Welche Fläche wird bei einer Bodenfütterung angerechnet?

Wird Raufutter auf dem Boden angeboten, zählt immer diejenige Fläche für die Berechnung der maximal möglichen Tierzahl, auf die das Futter **ausdosiert** wird. Die Größe einer evtl. vorhandenen Bodenplatte oder die Fläche, auf der die Tiere das Futter verteilen, ist für die Berechnung nicht relevant.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Bodenfütterung, die direkt an der Buchtenwand ausdosiert wird, im Gegensatz zu einer Fütterung mitten in der Bucht, in Spalte b) in der Tabelle im Kriterienkatalog eingeordnet werden kann.

Lassen sich die Kriterien Raufutter und gesetzliches Beschäftigungsmaterial kombinieren?

Das Raufutter muss zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Es muss sich immer um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden. Ein Angebot in einer Raufe oder einem Trog wird anerkannt, wenn die beiden Materialien voneinander getrennt sind (z. B. Brett innerhalb der Raufe) und der Zugang für mehrere Tiere gleichzeitig möglich ist.

Können gleichzeitig Strohpellets als Raufutter und Stroh als Beschäftigungsmaterial gegeben werden?

Stroh und Strohpellets, die ebenfalls ausschließlich aus Stroh bestehen, gelten als dasselbe Futtermittel und werden nicht akzeptiert. Möglich ist die Kombination mit anderen Strohfuttermitteln wie z. B. Melasse-Strohpellets (Mischfuttermittel).

Kann das Raufutter gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial gezählt werden?

Nein, Raufutter kann nicht gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial herangezogen werden. Hier muss es sich um verschiedene Materialien handeln, und sie müssen räumlich getrennt voneinander verabreicht werden.

Verschiedenen Sorten eines Materials (z. B. Weizen- und Gerstenstroh) zählen als ein Material. Raps- oder Maisstroh werden gegenüber Getreidestroh als verschiedene Materialien eingeordnet.

Benötigt ein Betrieb, der Stroheinstreu als Raufutter nutzt, ein weiteres Beschäftigungsmaterial?

Nein. Wird Stroheinstreu oder andere Einstreu (bei entsprechender Qualität) als Raufutter genutzt, muss somit kein weiteres Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Voraussetzung ist, dass mindestens die Liegefläche (gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung) vollständig eingestreut wird. Minimaleinstreu ist dabei nicht ausreichend. Wird weniger als die benötigte Liegefläche eingestreut, kann die Einstreu bei entsprechend hygienischem Zustand entweder als Bodenfütterung von Raufutter oder als gesetzliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden. Dann ist folglich das Angebot eines weiteren Materials – entweder als Beschäftigungsmaterial oder als Raufutter – notwendig. Das gilt auch, wenn Einstreu aus Raufutter in einer Genesungsbucht als weiche Unterlage eingesetzt wird.

Darf das Raufutter auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden?

Ja, Raufutter darf für die ITW auch auf erhöhten Ebenen angeboten werden.

Was muss beim Raufutterbezug beachtet werden?

- Alle Futtermittel müssen immer auch die QS-Anforderungen erfüllen.
- Wenn es sich um Misch- oder verarbeitete Einzelfuttermittel handelt, müssen Hersteller und Händler QS-lieferberechtigt sein (aufgrund Zertifizierung). Das gilt auch für Strohpresslinge, die z. B. mit Melasse gepresst werden.
- Wenn es sich um landwirtschaftliche Primärprodukte handelt oder um bearbeitete Produkte (Heu, Stroh, Silage oder ähnliches; Strohpresslinge, die nur mit Wasser und unter Druck gepresst wurden), dann dürfen die ohne besondere Anforderungen selbst hergestellt oder bezogen werden.
- Landwirte, die die Einzelfuttermittel zu einer Gesamtration zusammenstellen (also alle, die nicht nur Alleinfutter beziehen), gelten bei QS als Selbstmischer. Sie müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen (organisiert über den QS-Bündler).
- Primärfuttermittel sind deshalb von der Zertifizierungspflicht ausgenommen, aber nicht von der Berücksichtigung im Futtermittelmonitoring.
- Trocknungsbetriebe, die eine direkte Trocknung vornehmen, unterliegen der QS-Zertifizierungspflicht.

Welche Grundmuster werden bei den Raufutter- und Beschäftigungseinrichtungen unterschieden?

a) Raufen und Tröge wandständig, geschlossene Seitenwände

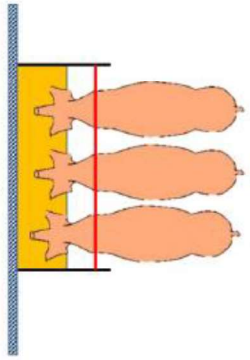

© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

b) Raufen* und Tröge wandständig, offene Seitenwände (auch Raufutterautomat in der Trennwand) (*bei Raufen muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit an den Schmalseiten tatsächlich durch die bauliche Konstruktion und die Montagehöhe eine Zugänglichkeit an das Beschäftigungsmaterial für die Schweine gegeben ist)

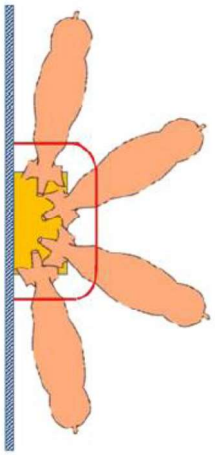

© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

c) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände

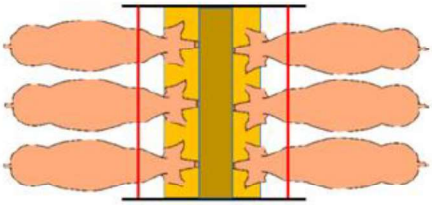

© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

d) Raufen und Tröge freistehend oder hängend, offene Seitenwände

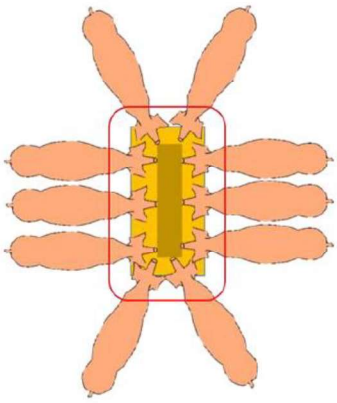

© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

e) Rundbehälter freistehend oder hängend oder punktuelle Bodenfütterung

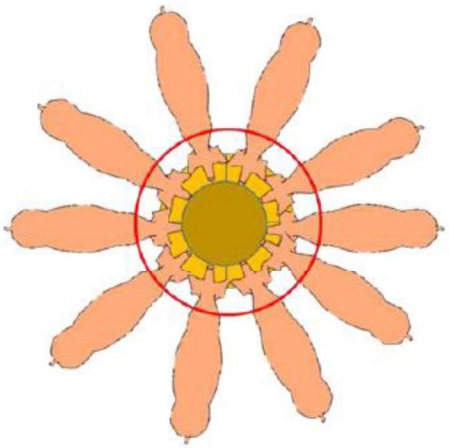

© Bernhard Feller & Karl-Heinz Tölle

f) Einschränkung der Erreichbarkeit von Raufutter - und Beschäftigungseinrichtungen

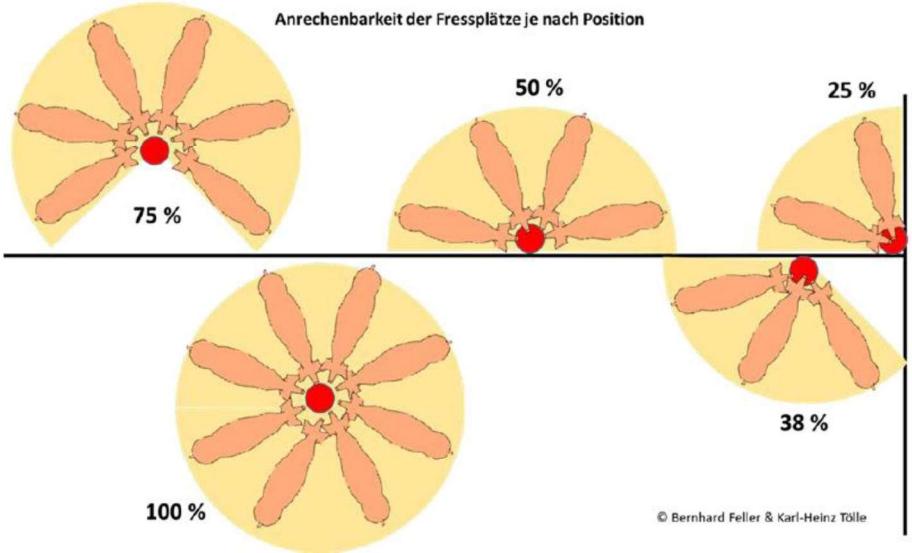

Welche Anforderungen gelten für das gesetzliche Beschäftigungsmaterial?

Die Anforderungen an das gesetzliche Beschäftigungsmaterial, die über die QS-Anforderungen an Beschäftigungsmaterial hinaus gehen, sind in den Erläuterungen zum Basiskriterium Beschäftigungsmaterial aufgeführt.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
GF: Dr. Alexander Hinrichs; Robert Römer
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de